

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

- Richtlinie zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen und zur Förderung von Ehrenamt und Vorsorge im Betreuungsrecht

vom 1.1.2013

1. Rechtsgrundlage

1.1. Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts (BremAG-BtG) können Betreuungsvereine, die nach § 1908f BGB in Verbindung mit § 5 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts (BremAG-BtG) anerkannt sind, durch das Land gefördert werden.

1.2. Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) und die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

1.3. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage einer Bedarfsprüfung durch die überörtliche Betreuungsbehörde. Die jeweilige örtliche Betreuungsbehörde kann zum Bedarf, zur Aufgabenwahrnehmung und zur weiteren Förderung des Betreuungsvereins jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

2. Zuwendungszweck

2.1. Mit Hilfe der Zuwendungen des Landes sollen anerkannte Betreuungsvereine in die Lage versetzt werden, die Querschnittsaufgaben nach § 1908f BGB wahrzunehmen:

- die Beratung, Unterstützung, Fortbildung, Einführung und planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer¹,
- die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten und
- die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

2.2. Die Angebote der Betreuungsvereine richten sich an alle Bürger im Land Bremen. Dazu gehören insbesondere ehrenamtliche Betreuer, die von einem Gericht im Land Bremen bereits bestellt wurden oder deren Bestellung vorgesehen ist oder die ihren Wohnsitz im Land Bremen haben. Für Bevollmächtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2.3. Die Betreuungsvereine stimmen ihre Einzugsbereiche mit der überörtlichen Betreuungsbehörde ab. Durch die Förderung soll ein koordiniertes, möglichst flächendeckendes Gesamtangebot sichergestellt werden. Bei der Förderung sollen die

¹ Auf die weibliche Schreibweise wurde verzichtet, es sind beide Geschlechter gemeint.

Belange der beiden Städte ausreichend berücksichtigt werden. Berücksichtigung finden soll in gleichen Anteilen die Bevölkerungszahl der volljährigen Einwohner und die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen in den Städten Bremen und Bremerhaven. Die Bemessungsgrundlage wird von der überörtlichen Betreuungsbehörde festgelegt.

2.4. Gefördert werden ausschließlich die Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger, für die das Betreuungsgesetz vom 12.09.1990 (BGBl.I S.2002) mit seinen Änderungsgesetzen weder den Ersatz von Aufwendungen noch eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung zulässt (insbesondere kein Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 BGB und Vergütungen nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 BGB).

2.5. In begründeten Fällen können mit einzelnen Tätigkeiten (wie z.B. Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer und/oder planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen) auch andere Träger/ Institutionen beauftragt und zu diesem Zwecke gefördert werden.

3. Voraussetzungen der Förderung

Ein anerkannter Betreuungsverein kann Zuwendungen zur Erfüllung seiner Querschnittsaufgaben erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1. Der Betreuungsverein gewährleistet, dass die Aufgaben nach Zi. 2.1. in fachlich qualifizierter Weise wahrgenommen und zur Sicherstellung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten Angebotes beitragen.

3.2. Die Aufgabenwahrnehmung durch den Zuwendungsempfänger hat unabhängig von weltanschaulicher Auffassung, konfessioneller oder ethnischer Zugehörigkeit zu erfolgen.

3.3. Der Betreuungsverein bietet auch Betreuungsleistungen nach § 1897 Abs. 2 oder § 1900 BGB an. Zur Wahrung des Praxisbezuges und zur Qualitätssicherung wird es für erforderlich gehalten, dass im Betreuungsverein mindestens 20 Betreuungen berufsmäßig geführt werden.

3.4. Der Betreuungsverein soll über eine angemessene wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Überschüsse aus fallbezogenen Einnahmen und sonstige zweckgebundene Einnahmen sind für allgemeine Ziele des Vereins zugunsten betreuter Personen im Land Bremen einzusetzen.

3.5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit der überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörde sowie den Betreuungsgerichten. Zwischen überörtlicher und örtlicher Betreuungsbehörde und dem Betreuungsverein vereinbarte Kooperationsverfahren aus den Aufgaben nach Zi. 2.1. sind für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Dazu erforderliche Kooperationsgespräche sollen in der geförderten Arbeitszeit in einem angemessenen Umfang stattfinden können. Als angemessen werden halbjährliche Kooperationsgespräche angesehen.

3.6. Der Zuwendungsempfänger gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz erforderlich ist. Als geeignet für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Zi. 2.1. gelten Mitarbeiter, wenn sie über einen Hochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Rechtswissenschaft oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Der Mitarbeiter sollte eine mehrjährige Berufserfahrung in der sozialen Arbeit nachweisen können und über Erfahrungen in der Führung von Betreuungen verfügen.

3.7. Der Betreuungsverein hat den Erfolg seiner geleisteten Arbeit jährlich darzulegen. Beantragt der Betreuungsverein erstmals eine Zuwendung, ist Voraussetzung, dass der

Betreuungsverein die Erreichung der Hälfte der von der überörtlichen Betreuungsbehörde festgelegten Mindestkennzahlen (s. Zi. 6) im vorangegangenen Jahr nachweisen kann. Für die Förderung in den Folgejahren ist Voraussetzung, dass der Betreuungsverein die Mindestkennzahlen im jeweils vorangegangenen Jahr in vollem Umfang erreicht hat. Daraus ergibt sich, dass der Betreuungsverein nicht gefördert wird, wenn er die Mindestkennzahlen im Jahr vor der beantragten Förderung nicht erreicht hat. Über Ausnahmen entscheidet die überörtliche Betreuungsbehörde.

3.8. Der Betreuungsverein hat das Gender- Mainstreaming- Prinzip anzuwenden. Bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsförderung als Zuschuss gewährt. Die vorgesehene Zuwendungshöhe wird dem Antragsteller vor Beginn des Förderzeitraumes mitgeteilt.

4.2. Die Zuwendung besteht aus einem Basisbetrag und einem Prämienbetrag. Der Basisbetrag beträgt nach Maßgabe der Zi. 4.3. je Betreuungsverein höchstens 15.000 Euro. Grundlage für die Gewährung des Basisbetrages ist die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach Zi. 6.2.

Über den Basisbetrag hinaus kann zur weiteren Förderung der ehrenamtlichen Betreuung und der Vorsorge ein Prämienbetrag nach Zi. 6.2. gewährt werden.

4.3. Sollten sich aus der Art der Förderung steuerliche Forderungen ergeben, gehen diese nicht zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

5. Verfahren

5.1. Antragsberechtigt sind anerkannte Betreuungsvereine. Die Zuwendung wird kalenderjährlich auf Antrag gewährt.

5.2. Der Antrag ist bei der überörtlichen Betreuungsbehörde bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

5.3. Der Antrag hat die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten. Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum 15.03. des Förderjahres vorzulegen.

5.4. Der Betreuungsverein ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis einschließlich eines Sachberichtes auf dem Formular bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zu erbringen.

6. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

6.1. Der Verwendungsnachweis einschl. eines Sachberichtes muss insbesondere Feststellungen enthalten über

- die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel,
- über die Art und den Inhalt der Maßnahmen nach § 1908f BGB sowie Aussagen enthalten zur
 - o Gesamtstruktur des Trägers,

- Personalentwicklung,
- Entwicklung der Tätigkeit sowohl im Querschnittsbereich als auch in der Führung von Betreuungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Qualitätssicherung,
- Nachweis der Mindestvoraussetzungen (Mindestkennzahlen).

6.2. Zur Erfolgskontrolle sind Mindestvoraussetzungen (Mindestkennzahlen) zu erbringen. Die Mindestkennzahlen und die Kennzahlen der Prämienförderung werden von der überörtlichen Betreuungsbehörde festgelegt. Einen Orientierungsrahmen enthält Anlage1.

6.3. Der Zuwendungsempfänger wirkt an der Basisdokumentation zum Betreuungsrecht im Lande Bremen mit. Er ist mit der anonymisierten statistischen Auswertung der Sachberichte und deren Veröffentlichung einverstanden. Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Datenerfassung und Datenoffenbarung den Betroffenen bekannt ist.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft.

Anlage 1: Orientierungsrahmen nach Zi. 6.2
Nachzuweisende Voraussetzungen (Kennzahlen) für die Basisförderung und die Prämienförderung.

Anlage 2: BAGüS, DLT, DST: „Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB“ vom 22.11.2011.

Anlage 1 Orientierungsrahmen Stand: 01/2013

Nachzuweisende Voraussetzungen (Kennzahlen) für die Basisförderung und die Prämienförderung nach Zi. 6.2 der Richtlinie.

Der Betreuungsverein stellt die Dokumentation der Kennzahlen sicher. Die Maßnahmen sind detailliert zu beschreiben. Die Inanspruchnahme des Angebots ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation soll durch Teilnehmerlisten und Beratungsbögen erfolgen. Der überörtlichen Betreuungsbehörde sind zu Prüfzwecken die Dokumentationen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Jeder Nachweis/ jede Veranstaltung wird nur einmal gewertet. Gestalten mehrere Betreuungsvereine (Zuwendungsempfänger) eine Veranstaltung (z.B. durch Referat oder Moderation) wird ggf. die Veranstaltung anteilig gewertet.

Veranstaltungen der LAG für Betreuungsangelegenheiten werden unabhängig von der Teilnehmerzahl anerkannt. Es handelt sich um die von der LAG angebotenen Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Betreuer und für interessierte Bürger, die im Land Bremen wohnen oder eine von einem Bremer Gericht eingerichtete ehrenamtliche Betreuung übernommen haben oder übernehmen wollen.

Weitere Veranstaltungsformen/ Maßnahmen können nach Absprache mit der überörtlichen Betreuungsbehörde in die förderungsfähigen Kennzahlen aufgenommen werden.

Begründete Sonderfälle werden – in der Regel nach vorheriger Vereinbarung, in einer gesonderten Anlage vom Betreuungsverein dokumentiert. Hierzu gehören auch Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, die der Netzwerkarbeit/ Kooperation dienen. Als Stundensatz werden 60 € zugrunde gelegt.

1. Nachzuweisende Mindestvoraussetzungen (Kennzahlen) für die Basisförderung

Die Kennzahlen sind als Mindestanforderungen zu bewerten. Die geförderten Betreuungsvereine sollen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihre Einzelfallarbeit einen Bekanntheitsgrad haben, dass sie über die Mindestanforderungen hinausgehend eine Vielzahl von Bürgern erreichen.

Die Kennzahlen sind innerhalb eines Förderzeitraumes (Kalenderjahr) zu erbringen.

Werden die Mindestkennzahlen in einem Bereich nicht erreicht, können sie durch eine Übererfüllung in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Über die Anerkennung entscheidet die überörtliche Betreuungsbehörde.

Kennzahlen für die Basisförderung

	Kennzahlen bezeichnung	Zielerreichung (s. dazu auch Anlage 2)	Zu erreichende Kennzahl	Erläuterung der Kennzahl Nachweisung/ Dokumentation der Zielerreichung
B 1.	Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	Gewinnung (nichtfamilienangehöriger und familienangehöriger) ehrenamtlicher Betreuer durch allgemeine Marketingmaßnahmen, Werbemaßnahmen.	4 Werbungen (Erklärung des geworbenen ehrenamtlichen Betreuers)	Für die Wertung zählt die Unterschrift des geworbenen ehrenamtlichen Betreuers. Kommt es nicht zur Unterschrift, hat aber eine umfassende Beratung stattgefunden und wurde diese dargelegt, erfolgt eine Anrechnung zur Hälfte. Zu den geworbenen Personen können auch Familienangehörige gezählt werden, wenn durch den Betreuungsverein eine intensive Beratung zur Übernahme stattgefunden hat. Die Nachweisung erfolgt durch geeignete Dokumente wie Erklärung der geworbenen Person, Gerichtsbeschluss mit Erläuterung, Dokumentation der Beratung).
B 2.	Förderung des bürgerschaft- lichen Engagements	Pflege und Unterstützung des bestehenden und potenziellen ehrenamtlichen Betreuerstammes durch Gesprächskreise, Arbeitskreise, Stammtische, würdigende Veranstaltungen (Feste).	2 Veranstaltungen	Hierzu zählen auch Fallbesprechungen in einer Kleingruppe (mindestens 3 beratende Personen), Nachweisung durch Beschreibung der Maßnahme mit Angabe von Zielgruppe, Datum und Teilnehmerzahl.
B 3.	Einführung ehrenamtlicher Betreuer	Einführung Neubestellter ehrenamtlicher Betreuer in ihre Aufgaben durch Erstinformationen, Vorhaltung von Einführungsangeboten und Nachweisung der Veröffentlichung.	3 Maßnahmen	Kennzahl bezieht sich auf die Erstinformation und allgemeine Information ohne Mindestteilnehmerzahl (Veröffentlichung des Angebotes). Hierzu gehören sowohl die Einführung bereits bestellter ehrenamtlicher Betreuer als auch interessierter Personen und Bevollmächtigter. Hierunter fallen auch Sprechstunden. Zur Dokumentation wird vom Betreuungsverein über die beratene Person ein Beratungsbogen angelegt. Das Vorliegen des Einverständnisses der beratenen Person ist

				durch den Betreuungsverein sicherzustellen. Der Beratungsbogen soll enthalten: Name, Adresse oder Telefon der beratenen Person, Datum, Grund der Beratung, Status der beratenen Person (Betreuer, Bevollmächtigter, Interessierter...).
B 4.	Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer	Schulungsveranstaltungen mit mindestens 6 Teilnehmern.	2 Veranstaltungen	<p>Zu den Teilnehmern einer Fortbildung können auch interessierte Personen und Bevollmächtigte gehören. Bei einer Veranstaltungsreihe zählt jede Veranstaltung einzeln. Die Veranstaltung ist zu beschreiben, die Teilnahme zu dokumentieren.</p> <p>Grundsätzlich sollen, auch aus Gründen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, Veranstaltungen von zwei Personen gestaltet werden, dem Moderator und dem Referenten. Dem Moderator obliegt die Führung durch die Veranstaltung, die Planung und Organisation, dem Referenten der inhaltliche Vortrag. Veranstalten/übernehmen zwei Betreuungsvereine gemeinsam eine Veranstaltung und teilen sich die Moderation und das Referat, erhält der Betreuungsverein, der die Moderation übernommen hat, die Kennzahl. Auf Wunsch beider Betreuungsvereine kann auch eine hälftige Berechnung erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung auch für jeden Betreuungsverein gewertet werden, wenn ein besonders hoher Vorbereitungs- und Veranstaltungsaufwand begründet wird.</p> <p>Erfolgt in Ausnahmefällen Moderation und Referat durch eine Person, wird dem veranstaltenden Betreuungsverein die volle Kennzahl zuerkannt.</p> <p>Wird eine Veranstaltung kurzfristig begründet abgesagt, wird sie zur Hälfte gewertet, wenn eine Vorbereitung bereits stattgefunden hat und dieser Aufwand dargelegt wird.</p>

				<p>Zusätzlich gilt für LAG-Veranstaltungen: Bei LAG-Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich durch den Moderator die Kostenregelung mit dem Referenten. Übernimmt ein Betreuungsverein in einer LAG-Veranstaltung das Referat (Moderation durch die Behörde), wird die hälftige Kennzahl angerechnet.</p> <p>Grundschulungen: Als Grundschulungen gelten Veranstaltungen zur Einführung interessierter Personen. Das Konzept sieht 4 Veranstaltungen vor, jede Veranstaltung zählt einzeln. Sie werden gewertet wie Fortbildungsveranstaltungen. Es wird davon ausgegangen, dass zwei Personen die Veranstaltung leiten (Moderator und Referent).</p>
B 5.	Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter	Telefonische, schriftliche und persönliche Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten.	30 beratene Personen	Der Betreuungsverein stellt die Dokumentation der Beratungen sicher. Die Dokumentation erfolgt mittels eines Beratungsbogens, wie Zi. B 3.
B 6.	Planmäßige Information über vorsorgende Verfügungen	Allgemeine planmäßige Information der Öffentlichkeit über vorsorgende Verfügungen. Zu den vorsorgenden Verfügungen gehören Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen.	Dokumentation der Maßnahmen 3 Veranstaltungen	Die Veranstaltungen sind zu beschreiben. Die Veranstaltungen werden in der Regel öffentlich angekündigt. Die Teilnahme ist zu dokumentieren. (Keine Mindestteilnehmerzahlen, da öffentliche Bekanntgabe erforderlich). Als Großveranstaltungen gelten eigene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmern. Sie werden wie 2 Veranstaltungen bewertet. Wird eine Veranstaltung kurzfristig begründet abgesagt, wird sie zur Hälfte gewertet, wenn eine Vorbereitung bereits stattgefunden hat und dieser Aufwand dargelegt wird.

2. Kennzahlen für die Prämienförderung

Für eine über die Basisförderung hinausgehende Aufgabenwahrnehmung kann eine weitere Förderung (Prämienförderung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Reichen die für die Prämienförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, werden vorrangig die planmäßige Gewinnung und die Beratung ehrenamtlicher Betreuer gefördert.

	Kennzahlen bezeichnung	Zielerreichung (s. dazu auch Anlage 2)	Förderung	Erläuterung der Kennzahl Nachweisung/ Dokumentation der Zielerreichung
P 1.	Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	Gewinnung (nichtfamilienangehöriger und familienangehöriger) ehrenamtlicher Betreuer durch allgemeine Marketingmaßnahmen, Werbemaßnahmen.		Für die Wertung zählt die Unterschrift des geworbenen ehrenamtlichen Betreuers. Kommt es nicht zur Unterschrift, hat aber eine umfassende Beratung stattgefunden und wurde diese dargelegt, erfolgt eine Anrechnung zur Hälfte. Zu den geworbenen Personen können auch Familienangehörige gezählt werden, wenn durch den Betreuungsverein eine intensive Beratung zur Übernahme stattgefunden hat. Die Nachweisung erfolgt durch geeignete Dokumente wie Erklärung der geworbenen Person, Gerichtsbeschluss mit Erläuterung, Dokumentation der Beratung).
P 1.1.		Bei Neuwerbung	500 € pro Neuwerbung	s. unter P 1.
P 1.2.		Bei weiterer Fallübernahme durch den bereits geworbenen ehrenamtlichen Betreuer	300 €	s. unter P 1.
P 1.3.		Bei Fallabgabe an ehrenamtlichen Betreuer	500 € je Fall	Der Betreuungsverein gibt aus seinem Bestand (Bestellung des Vereinsbetreuers) einen Fall für den geworbenen ehrenamtlichen Betreuer ab und weist den ehrenamtlichen Betreuer in seine Aufgabe ein (auch sogen. Tandem Betreuung möglich). Nachweisung durch Gerichtsbeschlüsse.
P 2.	Einzelberatung über	Beratung von Bürgern bei der Erstellung einer Vorsorge-	nach tatsächlichem Aufwand / 60 € pro	Zur Dokumentation wird vom Betreuungsverein ein Beratungsbogen angelegt. Das Vorliegen des

	vorsorgende Verfügungen	vollmacht, Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung	Stunde (30 € pro angefangene halbe Stunde)	Einverständnisses der beratenen Person ist durch den Betreuungsverein sicherzustellen. Der Beratungsbogen soll enthalten: Name, Adresse oder Telefon der beratenen Person, Datum, Grund und Zeitaufwand der Beratung.
P 3.	Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter	Telefonische, schriftliche und persönliche Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten, Sprechstunden.	60 € je Beratung, Bei über einstündiger Beratung nach tatsächlichem Aufwand (30€ pro angefangene halbe Stunde)	Der Betreuungsverein stellt die Dokumentation der Beratungen sicher. Die Dokumentation erfolgt mittels eines Beratungsbogens, wie Zi. B 3. Für die Vorhaltung einer Sprechstunde wird je Stunde einer nicht in Anspruch genommenen Nutzung die Hälfte des Stundensatzes gewährt. Dies gilt für maximal 2 Stunden wöchentliche Sprechzeit. Eine darüber hinausgehende Geltendmachung weiterer wöchentlicher Sprechzeiten ist gesondert zu begründen. Die Dokumentation der Sprechstunde erfolgt mittels eines Beratungsbogens, wie Zi. B 3.
P 4.	Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer	Schulungsveranstaltungen mit mindestens 6 Teilnehmern, Fallbesprechungen und Erstinformationen.	450 € je Maßnahme	Wie B 4. Die Veranstaltungen sind zu beschreiben. Die Teilnahme ist zu dokumentieren. Zu den Teilnehmern einer Fortbildung können auch interessierte Personen und Bevollmächtigte gehören. Den Fortbildungen werden folgende weitere über die erforderliche Anzahl unter B 3. hinausgehende Maßnahmen zugeordnet: Fallbesprechungen und Erstinformationen für neubestellte Betreuer . Sie werden jeweils mit der Hälfte der Kennzahl gewertet. Voraussetzung ist eine Beschreibung der Veranstaltung und eine Dokumentation der Teilnahme. Als Fallbesprechungen gelten verallgemeinerte Falldarstellungen in einer Kleingruppe (Kleingruppe: mindestens drei Personen).
P 5.	Planmäßige Information	Allgemeine planmäßige Information der Öffentlichkeit	450 € je Maßnahme	Die Veranstaltungen sind zu beschreiben. Die Veranstaltungen werden in der Regel öffentlich

	über vorsorgende Verfügungen	über vorsorgende Verfügungen. Zu den vorsorgenden Verfügungen gehören Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen.		angekündigt. Die Teilnehmerzahl ist zu dokumentieren.(Keine Mindestteilnehmerzahl, da öffentliche Bekanntgabe erfolgt ist.) Als Großveranstaltungen gelten eigene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmern. Sie werden wie 2 Veranstaltungen bewertet. Wird eine Veranstaltung kurzfristig begründet abgesagt, wird sie zur Hälfte gewertet, wenn eine Vorbereitung bereits stattgefunden hat und dieser Aufwand dargelegt wird.
P 6.	Außerordentliche Sachkosten bei der Öffentlichkeitsarbeit	Außerordentliche Sachkosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit stehen, nicht berücksichtigt wurden und unter B 1. bis B 6. bzw. P1. bis P 4. nicht erfasst werden können.		Außerordentliche Sachkosten können Kosten wie Standmiete bei einer Messe, Druck von Flyern, Zeitungsannoncen usw. sein. Beschreibung der Maßnahme und der entstandenen Sachkosten. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Anlage 2

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Zi. 2.1 der Förderrichtlinie geben die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), der Deutsche Landkreistag (DLT) und der Deutsche Städtetag (DST) in den „Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB“ vom 22. Oktober 2011 folgende Empfehlungen:

1. Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Dieser Punkt umreißt die zentrale Aufgabe des Betreuungsvereines, nämlich die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde bei dem Bemühen, ständig ein ausreichendes Angebot an Personen verfügbar zu haben, die bereit und in der Lage sind, kurzfristig rechtliche Betreuungen zu übernehmen.

Die Methoden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht abschließend beschreibbar. Ihre Auswahl sollte jedem Betreuungsverein überlassen bleiben, denn er wird sich dabei im eigenen Interesse an den objektiven Erforderlichkeiten und verfügbaren Potenzialen orientieren, da vom Funktionieren dieser Maßnahmen letztlich seine Bestandslegitimation abhängt. Die nachfolgende Auswahl stellt lediglich eine nicht abschließende Zusammenschau typischer Instrumentarien zur Gewinnung und zum Erhalt eines geeigneten Betreuerstammes dar:

a) Allgemeines Marketing

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet o.ä.
- Werbung durch Annoncen in der Presse
- Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Volkshochschule o.ä.)
- Werbung durch persönliche Ansprache
- Zielgruppenorientierte Veranstaltungen
- Motivierung des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle

b) Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes

- alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren (z.B. Besuchsdienst bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder „befreundeter Träger“)
- Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements

c) Netzwerkarbeit

Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und/oder speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.

- Kontakte des Querschnittsmitarbeiters zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereins knüpfen und pflegen

- Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften, Begegnungsmöglichkeiten schaffen)
- Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen
- Gegenseitige emotionale Unterstützung (ermutigen, beraten)
- Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Zielerreichung
- persönliche Voraussetzungen für das Gelingen: Kompetenz, Engagement, Freundlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit

2. Einführung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- umfassende Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten eines ehrenamtlichen Betreuers (dies betrifft z.B.: Haftungsfragen; faire Einschätzung des Zeitaufwandes u.ä.)
- Einschätzung der Geeignetheit der ehrenamtlichen Betreuer
- Einführung von Ehrenamtlichen und Vertrautmachen mit den Betreuungsaufgaben
- bei Bedarf, Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial

3. Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter

4. Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- persönliche Beratung und Begleitung
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Erstellung der Berichte an das Betreuungsgericht einschließlich der Rechnungslegung
- Angebot des Erfahrungsaustausches

5. Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z.B. durch

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet o.ä.
- Konzipierung und Verteilen von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen o.ä.)